



FREUNDE DES MUSEUMS e.V.

¶

Satzung

¶

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Museums Fulda e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fulda und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¶

§2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein „Freunde des Museums Fulda“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er das der Wissenschaft und dem öffentlichen Bildungsauftrag dienende Museum Fulda unterstützt und dadurch Kunst und Kultur fördert. Der Erfüllung dieses Satzungszweckes dienen insbesondere wissenschaftliche Veranstaltungen und Informationen der Bürger über die Sammlungen, die Förderung von Forschungsvorhaben und Ausstellungen, die Vertiefung von Kontakten zwischen dem Museum und Bürgern aller Schichten und Altersklassen sowie die Zusammenarbeit des Museums mit den Schulen.

Zur Förderung der Sammlungen kann der Verein auch Museumsobjekte erwerben und sie dem Museum schenken oder als Dauerleihgaben zur Verfügung stellen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Museum Fulda, das es zur Aufstockung seiner Sammlung zu verwenden hat.

¶

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art offen. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung und eine schriftliche Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand erworben.
2. Ehrenmitgliedschaften können verliehen werden.



FREUNDE DES MUSEUMS e.V.

¶

Satzung

¶

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
 - c) durch Ausschluss (Vorstandsbeschluss), der nur aus wichtigem Grund erfolgen kann.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

¶

¶

§4 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

¶

§5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins einzuberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorstand zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Änderung der Satzung,
 - b) Wahlen der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahlen der Rechnungsprüfer,
 - d) Auflösung des Vereins.

FREUNDE DES MUSEUMS e.V.

¶

Satzung

- ¶
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
 7. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.
- ¶

§6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/Die jeweilige Museumsleiter/in ist Vorstandsmitglied mit beratender Stimme.
2. Der/die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Person als Vorstandsmitglied kooptieren. Dieses Vorstandsmitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei der/die Vorsitzende nach Möglichkeit beteiligt sein soll. Für bestimmte Funktionen kann der Vorstand Alleinvollmachten erteilen.
5. Der Vorstand hat zum Beginn seiner Amtszeit die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes festzulegen. Kommt eine Einigung im Vorstand nicht zustande, entscheidet der/die Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, in angemessenem Umfang an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
7. über den Erwerb von Kunstwerken entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Museumsleiter/ der Museumsleiterin.



FREUNDE DES MUSEUMS e.V.

¶

Satzung

¶

§7 AUFLÖSUNG

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

¶